



Anhang zu den Arbeitszeitbestimmungen für die Unterhaltsdienste der Abteilung Bau und Infrastruktur

Dezember 2017



Präambel

Arbeitszeitbestimmungen für die Unterhaltsdienste der Abteilung Bau und Infrastruktur in Ergänzung zum Personalrecht der Stadt Opfikon und zum kantonalen Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) sowie deren Vollzugsverordnungen.

Anhang (gültig vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2021)

Gestützt auf die Arbeitszeitbestimmungen für die Unterhaltsdienste der Abteilung Bau und Infrastruktur und den Beschluss des Stadtrates zu den Sonderdiensten vom 12. Dezember 2017 erlässt der Stadtrat Opfikon folgende Regelung:

Art. 1 Bereitschaftsdienst (vgl. Art. 5 Arbeitszeitbestimmung)

¹ Der Bereitschaftsdienst wird wie folgt entschädigt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Montag bis Freitag pro Tag | CHF 14.00 |
| 2. freie Werktage, Samstag, Sonntag und Feiertag pro Tag | CHF 39.60 |
| bei gleichzeitigem Feuerwehripikett | CHF 22.55 |

Für Auszubildende, die gemäss den Arbeitszeitregelungen für Jugendliche zu Ausbildungszwecken für den Winterdienst eingesetzt werden können, wird eine pauschale Entschädigung für den Bereitschaftsdienst von CHF 100 pro Monat ausbezahlt.

² Der Bereitschaftsdienst für den Winterdienst dauert fix vom ersten Montag nach dem 15. November bis zum letzten Sonntag vor dem 15. März. Die Entschädigung wird in dieser Zeit an alle für den Bereitschaftsdienst Eingeteilten ausgerichtet, unabhängig von den Einsätzen.

³ Für den Zuständigen des Kontrolldienstes im Sommerhalbjahr und den Leiter des Bereitschaftsdienstes während des Winterdienstes (Pikettchef) wird zusätzlich pro Woche Bereitschaftsdienst und pro Bereitschaftsdienst an Feiertagen: ein halber Tag Freizeit (4:12 h) gewährt.

Art. 2 Zuschläge (vgl. Art. 6 Arbeitszeitbestimmungen)

- | | |
|---|----------|
| ¹ Zuschlag für Überzeit | 25 % |
| ² Zuschlag Nachtdienst (20.00 - 06.00 Uhr) pro Stunde | CHF 5.65 |
| ³ Zuschlag Samstag, Sonntag, Feiertag (06.00 - 20.00) pro Stunde | CHF 5.65 |

Art. 3 In Kraft treten

Dieser Anhang tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

STADTRAT OPFIKON

Der Präsident: Der Stadtschreiber:



Paul Remund



Hansruedi Bauer

Opfikon, Dezember 2017